



Bericht und Antrag

- **der Vorberatungskommission für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates**
(«Effizienzsteigerung im Grossen Rat»)

- **der Präsidentenkonferenz für die Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat**
(«Videoüberwachung im Grossratsgebäude»)

Inhaltsverzeichnis

«Effizienzsteigerung im Grossen Rat» (Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates; GGO, BR 170.140)

I.	Ausgangslage und Anlass für die Revision	3
II.	Vernehmlassungsverfahren	10
III.	Erläuterungen zu den einzelnen Revisionspunkten	10
	1. Formelles	10
	2. Materielles	11
	Geschäftsordnung des Grossen Rates	11
	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
	Art. 26 Abs. 4 Kommission für Justiz und Sicherheit, 1. Grösse, Aufgaben und Zuständigkeiten	11
	Art. 44 Abs. 4 Sitzungsort und -zeiten	11
	Art. 46a Anrede	11
	Art. 56 Abs. 1 Redezeit	11
	Art. 69 Übersicht pendente Aufträge	12
	Art. 71 Abs. 2 Fragestunde	12
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	12
V.	Gute Gesetzgebung	13
VI.	Anträge	13
	Revisionsvorlage	
	Geschäftsordnung des Grossen Rates	15
	Geltendes Recht	
	Geschäftsordnung des Grossen Rates	21

**«Videoüberwachung im Grossratsgebäude»
(Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat; GRG, BR 170.100)**

I.	Ausgangslage und Anlass für die Revision	25
II.	Vernehmlassungsverfahren	27
III.	Erläuterungen zum Revisionspunkt	27
	a. Formelles	27
	b. Materielles	28
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	28
V.	Gute Gesetzgebung	29
VI.	Anträge	29
	Revisionsvorlage	
	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)	30

«Effizienzsteigerung im Grossen Rat» (Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates; GGO, BR 170.140)

Chur, 21. Februar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorberatungskommission unterbreitet Ihnen nachstehenden Bericht und Antrag für die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates.

I. Ausgangslage und Anlass für die Revision

Die letzten umfassenden Revisionen der Parlamentsgesetzgebung gehen auf die Jahre 1994, 2002, 2005 und 2012 zurück:

1. Wesentliche Elemente der Reform von 1994 waren:
 - Aufnahme neuer Initiativinstrumente wie Antrag auf Direktbeschluss und Parlamentarische Initiative sowie Institutionalisierung von Berichten der Regierung wie Regierungsprogramm und Finanzplan mit der Möglichkeit des Rates, zu diesen Berichten in einer eigenen Erklärung Stellung zu nehmen;
 - Änderung des Sessionssystems von 4 wöchentlichen Sessionen zu 5 Sessionen (4 x 2½ Tage und 1 x 5 Tage);
 - Ausbau der Präsidentenkonferenz zum Führungsorgan des Grossen Rates und schriftliche Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen;
 - Personelle Erweiterung der Geschäftsprüfungskommission und Verstärkung der Informationsrechte der Ratsmitglieder und Kommissionen, Schaffung einer Justizkommission.

(vgl. Bericht und Antrag der Kommission Parlamentsreform vom 24. November 1993; GRP Februar/März 1994, Mai 1994 sowie September 1994).

2. Kernpunkte der Reform von 2002, die am 1. Mai 2003 in Kraft getreten ist, waren:

- Änderung des Sessionssystems: 6 Sessionen zu jeweils 3 Tagen;
- Schaffung von 5 ständigen Legislativkommissionen und einer Strategiekommission für die Ausarbeitung der übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze des Grossen Rates;
- Einführung der neuen parlamentarischen Instrumente des Auftrags sowie des Grundsatzbeschlusses;
- Schaffung eines Ratssekretariates;
- Verzicht auf die Schriftliche Anfrage und Einführung einer Fragestunde;
- Erhöhung der Entschädigungsansätze der Ratsleitung, der einzelnen Ratsmitglieder, der Kommissionen und der Fraktionen.

(vgl. Bericht und Antrag der Kommission Parlamentsreform vom 12. Dezember 2001; GRP 2001/2002, 678).

3. Hauptanlass für die Revision der Parlamentsgesetzgebung 2005 bildete die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene neue Kantonsverfassung (KV). Aufgrund der neuen Verfassung ergab sich auch für den Parlamentsbereich Handlungsbedarf. Nebst einem materiellen ergab sich aufgrund der Neuordnung der Rechtsetzungszuständigkeiten in der neuen KV auch ein formeller Anpassungsbedarf. Alle wichtigen Bestimmungen mussten im Sinne von Art. 31 Abs. 1 KV in ein Gesetz im formellen Sinn überführt werden. Konkret ging es um folgende Neuerungen der Kantonsverfassung, die auf gesetzgeberischer Ebene umzusetzen waren:

- Verlängerung der Amtsdauer des Grossen Rates von 3 auf 4 Jahre (Art. 23 KV)
- Verschiebung des Beginns der Amtsperiode auf 1. August (Art. 105 Abs. 1 Ziff. 1 KV);
- Beteiligung des Grossen Rates an der Vorbereitung wichtiger interkantonalen und internationaler Verträge (Art. 32 Abs. 3 KV);
- Einberufung des Grossen Rates durch ein Ratsorgan und nicht mehr durch die Regierung (Wegfall von Art. 22 aKV);
- Regelung der Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Geschäftsprüfungskommission mit der Einsitznahme in Organe von Institutionen, welche der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstehen (Motion Tscholl, GRP 5/2002–2003, 582; 6/2002–2003, 825);

- Neue Kompetenzregelung für die Geschäftsprüfungskommission beim Entscheid über Nachtragskreditgesuche gemäss Art. 20 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesetz (Revision Junisession 2004).

(vgl. Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz für den Erlass eines Grossratsgesetzes und für die Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 19. September 2005; GRP Dezember 2005, S. 818).

4. Kernpunkte der Reform von 2012, die am 1. August 2012 in Kraft getreten ist, waren:

- Anpassung des Beginns der Amtsdauer nach den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates (Art. 7 GRG und Art. 16 lit. a GRP);
- Flexiblere Regelung der Amtsdauer der Kommissionsvorsitzenden (Art. 18 Abs. 4 GRG);
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verteilschlüssels der Kommissionspräsidien auf die Kommissionsvizepräsidien (Art. 11 Abs. 4 lit. i GGO);
- Überführung der langjährigen Praxis des im Vergleich zu den übrigen Kommissionen erhöhten Taggelds für die Mitglieder der Redaktionskommission in eine gesetzliche Bestimmung (Art. 41a GGO);
- Anpassung des Abstimmungsverfahrens im Grossen Rat an die beschlossene elektronische Abstimmungsanlage (Art. 62, 62a und 62b GGO).

(vgl. Bericht und Antrag der Präsidentenkonferenz für die Teilrevision des Grossratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 27. Februar 2012; GRP April 2012, S. 1239).

5. In der Augustsession 2011 reichte Grossrätin Vera Stiffler (Chur) einen Antrag auf Direktbeschluss betreffend Effizienzsteigerung im Grossen Rat mit folgenden Begehren ein:

«Effizienzsteigerung ist heutzutage ein omnipräsentes Thema. Ressourcen sollen eingespart, Synergien genutzt, Doppelspurigkeiten behoben, Transparenz geschaffen werden. Ohne Aufzeichnung einer Effizienzsteigerung wird kaum mehr eine neue Idee weiterverfolgt oder ein neues Projekt aufgeleitet.

Die folgenden Vorschläge sind als Anregungen für die gegebenenfalls einzusetzende Kommission zu verstehen:

1. Allgemeiner Ratsbetrieb

1.1 Zeitdisziplin

Die Ratssitzungen dauern gemäss GGO in der Regel von 8.15 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr. Oft werden die Sitzungen jedoch verspätet gestartet, aus Rücksicht der noch nicht anwesenden Ratsmitglieder und folglich abends verlängert. Die Sitzungsdisziplin im Rat soll erhöht und Sitzungsverzögerungen und -verlängerungen minimiert werden.

1.2. Pausenverlängerung/Verlagerung Privatgespräche

Die Pausen sind mit 2x 30 Minuten relativ kurz gehalten, was zu einem regen Kommen und Gehen und zu Privatgesprächen im Saal während den Ratssitzungen führt. Eine Pausenverlängerung von 2x 45 Minuten (statt 2x 30) ist zu überprüfen.

1.3. Zirkulation von Vorstössen im Saal

Die zirkulierenden Vorstösse unterbrechen die Ratsmitglieder in ihrer Arbeit. Eine effizientere Möglichkeit oder z.B. ein Auflegen der Vorstösse beim Empfang für die Unterschriftensammlung ist zu überlegen.

2. Geschäftsablauf

2.1. Anrede

Bei jedem Votum wird als Einstieg eine umständliche Anrede benutzt, zum Teil mehrere Male am Tag. Die Anrede sollte auf ein Minimum reduziert werden. Ein Mal pro Session pro Redner würde genügen.

2.2. Verfahrensablauf Eintretensdebatte

In der Eintretensdebatte sprechen oft mehrere oder sogar alle Kommissionsmitglieder. Zudem werden oft Punkte der Detailberatung von Kommission und weiteren Ratsmitgliedern vorgegriffen. Die Eintretensdebatte ist zu straffen. Vom Vorredner bereits Erwähntes soll nicht wiederholt werden.

3. Organisatorisches

3.1. Druck/Verteiler Ratsunterlagen, Protokolle und Geschäftsberichte

Heute werden grundsätzlich alle Unterlagen an die Parlamentarier per Post in Papierform gesendet. Eine Möglichkeit, Unterlagen individuell und nach Bedarf in elektronischer Form abrufen zu können, soll geprüft werden.»

Der Vorstoss wurde von 37 weiteren Parlamentsmitgliedern unterstützt. In der Februarsession 2012 erklärte der Grosse Rat den Antrag auf Direktbeschluss mit 61 gegen 36 Stimmen für erheblich und setzte mit 59 gegen 38 Stimmen eine ad hoc-Kommission anstelle der Präsidentenkonferenz für die Vorbereitung dieses Geschäfts ein.

6. Die eingesetzte Vorberatungskommission setzte sich u.a. mit folgenden Themenbereichen auseinander:

Ratsorganisation

Zeitdisziplin, Pausenverlängerung, Zirkulation Vorstösse im Rat, Druck/Verteiler Ratsunterlagen, Protokolle und Geschäftsberichte, Entschädigungen/Taggeld (inkl. ständige Kommissionen), Sessionen, Kommissionswesen, Nutzung Notebook, Zeitung lesen während der Debatte, Geschäftsberichte, Presse, Fotos im Plenarsaal, Zusammenarbeit mit Medien, Präsenzkontrolle

Geschäftsablauf

Anrede, Verfahrensablauf Eintretensdebatte und Detailberatung, Redezeit (Parlament und Regierung), Detailberatung (falls unbestritten: keine Diskussion), Vorstösse: Diskussion nur bei Gegenantrag, Fragestunde, Fragestunde versus Anfrage

7. In der Kommission besprochene, aber im Bericht nicht berücksichtigte Anliegen:

Pausenverlängerung

Die Vorberatungskommission hat die Verlängerung der Dauer der Vormittags- und Nachmittagspausen um je 15 Minuten auf 45 Minuten geprüft und als nicht zielführend wieder verworfen. Nach Auffassung der Kommission wäre damit in Bezug auf eine jeweils pünktlichere Fortsetzung der Sitzungen nach den Pausen nichts gewonnen.

Zirkulation von Vorstössen im Ratssaal

Eine von der geltenden Praxis der Zirkulation der Vorstösse in den Ratsitzungen abweichende Regelung erwies sich nach sorgfältiger Prüfung als nicht praxistauglich. Die existente Praxis wird von der Kommission als positiv beurteilt. Das Verfahren ist praktisch und pragmatisch. Es ermöglicht den Ratsmitgliedern das direkte Weibeln bei den Ratsmitgliedern für ihr Anliegen auf einfachste Weise. Das Verfahren ist einfach und effizient.

Eintretensdebatte

Mit dem Antrag auf Direktbeschluss wird bemängelt, dass jeweils mehrere oder sogar alle Kommissionsmitglieder das Wort ergreifen. Zudem würden oft Punkte, die die Detailberatung betreffen, vorgetragen. Auf Wiederholungen sei zu verzichten. Nach Prüfung von Alternativen und des Ablaufs der Eintretensdiskussion in anderen Kantonen, die zum Teil das System mit Fraktionssprechern oder schriftlichen Kommissionsberichten kennen (z.B. Kanton Thurgau), hat die Kommission diese Modelle nicht weiterverfolgt, da der damit verbundene Effizienzgewinn nicht gegeben erscheint oder ist. Die Kommission wollte zudem von einer zahlenmässigen Beschränkung der Wortmeldungen und damit der Redefreiheit der Ratsmitglieder absehen. Damit trug die Kommission auch dem Gedanken der Selbstverantwortung des einzelnen Mitglieds des Grossen Rates Rechnung.

Detailberatung von Erlassen

An der geltenden Verfahrensordnung zur Detailberatung sieht die Kommission keinen gesetzlichen Änderungsbedarf.

Die Kommission gibt aber die Empfehlung ab, wonach die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident bei unbestrittenen Artikeln nur wenn nötig und dies in der gebotenen Kürze zusätzliche Erläuterungen abgeben soll.

An die Ratsleitung richtet die Kommission die Empfehlung, dass unbestrittene Artikel zusammengefasst und nicht jeder Artikel einzeln behandelt werden soll.

Vorstösse

Nachdem die Zahl der eingereichten parlamentarischen Vorstösse kontinuierlich steigt, hat sich die Vorberatungskommission auch dieses Bereichs angenommen und geprüft, wie der Vorstossflut begegnet werden könnte. Vom einzig wirksamen Vorschlag einer zahlenmässigen Beschränkung der Vorstösse hat die Kommission Abstand genommen. Die Kommission ist der Auffassung, dass es jedem Ratsmitglied unbenommen bleiben muss, vom Recht auf Einreichung von Vorstössen nach eigenem Ermessen Gebrauch zu machen. Eine Kontingentierung der Vorstösse pro Session würde diesem Recht zuwiderlaufen.

Anzahl Sessionen pro Jahr/Kommissionswesen

An der geltenden Anzahl und Regelung der Sessionen und am bestehenden Kommissionssystem soll nach Auffassung der Kommission mangels Handlungsbedarf nichts geändert werden.

Benützung Notebook/Zeitung lesen während der Sitzungen

Diese Tätigkeiten sollen in einem nicht störenden Ausmass erlaubt sein.

Druck/Verteilen von Ratsunterlagen, Protokollen und Geschäftsberichten

Nach der Behandlung des Antrages auf Direktbeschluss Stiffler (Chur) hat die Präsidentenkonferenz dem Ratssekretariat einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilt. Dieser ist noch in Bearbeitung, weshalb die Kommission auf einen eigenständigen Antrag verzichtet.

8. Mit der vorliegenden Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates werden nun folgende Revisionspunkte zur Steigerung der Effizienz im Grossen Rat vorgeschlagen:
 - Aufhebung der Pflicht bei Stellenschaffungs- und Stellenumwandelungs-gesuchen der kantonalen Gerichte und der Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte die Geschäftsprüfungskommission zu konsultieren;
 - Abschaffung von Abendsitzungen;
 - Regelung der Anrede im Grossen Rat;
 - Neuregelung der Redezeit;
 - Einführung einer Angabepflicht der Regierung zum Stand und zur vorgesehenen Erledigung von Aufträgen, deren Überweisung länger als zwei Jahre zurückliegt;
 - Verteilen der für die Fragestunde eingereichten Fragen und Verzicht auf Verlesen der Fragen im Rat;
 - Festlegung der höchstzulässigen Zeit für die Vorstellung der Geschäftsberichte/Jahresrechnungen durch die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

II. Vernehmlassungsverfahren

Als von der geplanten Änderung von Art. 26 Abs. 4 GGO betroffene Kommission, wurde die **Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS)** zur Vernehmlassung eingeladen. Die KJS begrüsst und unterstützt die auf Ansuchen der GPK von der Vorberatungskommission vorgeschlagene Anpassung von Art. 26 Abs. 4 GGO. Dies aufgrund der eingetretenen Rechtsänderung, wonach die frühere Zuständigkeit der GPK zur Genehmigung von Stellenschaffungen mit der Aufhebung von Art. 22 Abs. 4 lit. a GGO weggefallen ist. Die zur Vernehmlassung eingeladenene **Regierung** äussert sich mit Regierungsbeschluss vom 11. Februar 2013 (Protokoll Nr. 117) zu Art. 56 Abs. 1 GGO (Redezeit) und Art. 69 GGO (Berichterstattung, Abschreibung und Erledigung von Aufträgen), von denen sie direkt betroffen ist. Mit der vorgeschlagenen Beschränkung der Redezeit für die Regierungsmitglieder auf zehn Minuten je Votum ist diese nicht einverstanden. Sie weist darauf hin, dass vor allem komplexe Vorlagen, umfangreichere Botschaften und Berichte, sich mit solchen Beschränkungen nicht sachgerecht behandeln liessen. Die Ratsmitglieder hätten Anspruch auf umfassende Information zu den Geschäften. Im Vorschlag gemäss Art. 69 GGO vermag die Regierung keinen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Informationslage des Parlaments zu erkennen und weist unter dem Aspekt der Effizienz auf den zwangsläufig höheren Verwaltungsaufwand hin, der sich daraus ergeben würde.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Revisionspunkten

1. Formelles

Die angestrebten Massnahmen zur Effizienzsteigerung im Grosse Rat erfordern zu deren Verbindlichkeit eine rechtliche Grundlage. Da keine wichtigen Bestimmungen im Sinne von Art. 31 KV geschaffen werden, ist keine Grundlage in einem formellen Gesetz erforderlich. Eine Anpassung der Geschäftsordnung des Grossen Rats ist dafür ausreichend.

2. Materielles

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO; BR 170.140)

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 26 Abs. 4 (Stellenschaffungsgesuche)

Seit 2007 wird im Bereich des Personalaufwands nicht mehr der Stellenplan, sondern die Entwicklung der Lohnsumme als massgebende Grösse bewilligt. Der Stellenplan wird von der Regierung jeweils noch zur Information aufgeführt. Entsprechend wurde 2007 Art. 22 Abs. 4 lit. a GGO gestrichen, welcher vorsah, dass die Geschäftsprüfungskommission (GPK) Stellen schaffen und Stellenumwandlungen bewilligen kann. Art. 26 Abs. 4 der geltenden GGO sieht jedoch nach wie vor vor, dass die Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) zu Stellenschaffungsgesuchen der kantonalen Gerichte und der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte zuhanden der GPK Stellung nimmt. Art. 26 Abs. 4 GGO wird deshalb der geltenden Rechtslage angepasst.

Art. 44 Abs. 4 (Abendsitzungen)

In der jüngsten Vergangenheit wurde vermehrt von der Möglichkeit, Abendsitzungen abzuhalten, Gebrauch gemacht. Inskünftig soll der Grosse Rat keine Abendsitzungen mehr abhalten. Falls es die Geschäfte erfordern, kann stattdessen die Nachmittagssitzung bis 19.00 Uhr verlängert werden.

Art. 46a (Anrede)

Die bisherige Praxis, wonach bei jedem Votum eine Anrede erfolgt, soll aufgehoben werden. Stattdessen soll jedes Mitglied des Grossen Rates nur noch ein Mal pro Tag, bei seinem ersten Votum, eine formelle Anrede verwenden. Diese ist kurz zu halten.

Art. 56 Abs. 1 (Redezeit)

Zur Zeit gilt im Grossen Rat, dass jedes Mitglied nicht mehr als zwei Mal zum gleichen Diskussionspunkt und dabei nicht länger als je zehn Minuten sprechen darf. Ausgenommen davon sind Kommissionsreferentinnen und -referenten sowie die Mitglieder der Regierung. Zur Straffung der Diskussionen soll die Redezeit für die Mitglieder des Grossen Rates auf sechs Minuten für das erste Votum und vier Minuten für das zweite Votum zum gleichen Diskussionspunkt beschränkt werden. Für Kommissionsreferentinnen und -referenten sowie die Mitglieder der Regierung wird die Redezeit auf zehn Minuten je Votum limitiert.

Der Grosse Rat nimmt jährlich in der Junisession diverse Geschäftsberichte zur Kenntnis, wobei diese einzeln von den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission vorgestellt werden. In Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und im Sinne eines Effizienzgewinns schlägt die Kommission für diesen Bereich eine eigene gesetzliche Regelung von maximal sechs Minuten je Geschäftsbericht/Jahresrechnung vor.

Art. 69 (Übersicht pendente Aufträge)

Gestützt auf Art. 69 GGO unterbreitet die Regierung der GPK jeweils eine Liste der erledigten, nicht erledigten und der von ihr zur Abschreibung empfohlenen Aufträge. Diese Liste wird als Anhang zum Bericht der GPK jeweils dem Grossen Rat vorgelegt (Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates) und von diesem im Rahmen der Staatsrechnung des Kantons Graubünden behandelt. Um den Informationsgehalt der Liste für den Grossen Rat zu erhöhen, soll sie für die älteren, noch nicht erledigten Aufträge, mit zusätzlichen Informationen versehen werden: So soll bei Aufträgen, welche beim Stichtag der Liste schon vor mehr als zwei Jahren überwiesen wurden und noch nicht erledigt sind, die Regierung Informationen über den aktuellen Stand und zur vorgesehenen Erledigung aufführen.

Art. 71 Abs. 2 (Fragestunde)

Für die Fragestunde im Grossen Rat reichen die Mitglieder des Grossen Rates ihre Fragen jeweils spätestens eine Woche vor der Session beim Ratssekretariat ein. Anlässlich der Fragestunde lesen sie dann im Plenum ihre Frage vor. Anschliessend wird sie vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet. Neu sollen die eingereichten Fragen vor der Fragestunde verteilt werden, damit sie allen Grossrätinnen und Grossräten schriftlich vorliegen. Aus diesem Grund kann auf das Vorlesen der Fragen durch die Fragestellerinnen und Fragesteller gemäss bisheriger Praxis inskünftig verzichtet werden.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Revision hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden in den vorliegenden Revisionen berücksichtigt.

VI. Anträge

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt Ihnen die Vorberatungskommission

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Vorberatungskommission
des Grossen Rates

Der Kommissionspräsident:
Ludwig Waidacher

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung und Artikel 69 des Gesetzes über den Grossen Rat,
nach Einsicht in den Bericht der Vorberatungskommission vom 21. Februar 2013,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 4

⁴ Sie nimmt zu Stellenschaffungs- **und** Stellungsumwandlungsgesuchen (...) **Stellung**, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen (...). **Zu Nachtragskrediten, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichtskommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen, nimmt sie zuhanden der Geschäftsprüfungskommission Stellung.**

Art. 44 Abs. 4

⁴ Je nach Geschäftslast können Nachmittagssitzungen **bis 19.00 Uhr** verlängert (...) werden.

Art. 46a

Einmal pro Sitzungstag erfolgt eine kurze formelle Anrede.

Anrede

Art. 56 Abs. 1

¹ Mit Ausnahme der Kommissionsreferentinnen und -referenten und der Vertreterin oder des Vertreters der Regierung darf in der Regel keine Rednerin und kein Redner (...) mehr als zweimal zum gleichen Diskussionspunkt sprechen. **Kommissionsreferentinnen und -referenten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Regierung steht dabei eine Redezeit von in der Regel maximal zehn Minuten je Votum zu. Für die übrigen Mitglieder des Grossen Rates gilt eine Redezeit von maximal**

sechs Minuten beim ersten Votum und maximal vier Minuten beim zweiten Votum je Diskussionspunkt. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter der GPK steht zur Vorstellung der Geschäftsberichte/Jahresrechnungen gemäss Artikel 22 Absatz 3 Litera c GGO je Geschäftsbericht/Jahresrechnung eine Redezeit von sechs Minuten zu.

Art. 69

Die Regierung legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils im Frühjahr eine Liste der ihr erteilten, jedoch noch nicht erledigten Aufträge vor. **Diese enthält zu jedem noch nicht erledigten Auftrag, welcher zum Stichtag der Liste bereits vor mehr als zwei Jahren überwiesen wurde, Angaben zum aktuellen Stand und der vorgesehenen Erledigung.** Im Rahmen eines Berichtes über die Finanz- und Aufsichtsarbeit beantragt die Geschäftsprüfungskommission eine allfällige Abschreibung von Aufträgen. Beruht eine Vorlage der Regierung auf einem Auftrag, stellt die Regierung bereits in der Botschaft den Antrag auf Abschreibung.

Art. 71 Abs. 2

² Fragen an die Regierung sind spätestens eine Woche vor Sessionsbeginn dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen. Dieses leitet sie an die Regierung weiter. **Die eingereichten Fragen werden dem Grossen Rat vor der Fragestunde verteilt. Eine Verlesung im Rat findet nicht statt.**

II.

Diese Teilrevision tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Urden da gestiun dal cussegl grond (UGCG)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala e sin l'art. 69 da la lescha davart il cussegl grond, suenter avair gi invista dal rapport da la cumissiun predeliberanta dals 21 da favrer 2013,

concluda:

I.

L'urden da gestiun dal cussegl grond dals 8 da december 2005 vegn midà sco suonda:

Art. 26 al. 4

⁴ Ella prenda posiziun (...) davart dumondas da stgaffir plazzas e da transformar plazzas (...), uschenavant che **quellas pertutgan** las dretgiras chantunalas sco er las cumissiuns da surveglianza **davart** las notarar **ed** ils notars e **davart** las advocatas **ed** ils advocats. **Per mauns da la cumissiun da gestiun prenda ella posiziun davart credits posteriurs, uschenavant che quels pertutgan las dretgiras chantunalas sco er las cumissiuns da surveglianza davart las notarar ed ils notars e davart las advocatas ed ils advocats.**

Art. 44 al. 4

⁴ Tut tenor la glista da las fatschentas pon **las sesidas dal suentermezdi vegnir prolungadas fin las 19.00 (...).**

Art. 46 a

Ina giada per di da sesida vegn pronunziada ina curta titulaziun formal. Titulaziun

Art. 56 al. 1

¹ Cun excepziun da las referentas e dals referents da **las cumissiuns** e da la represchentanta u dal represchentant da la regenza na dastga ina pledadra u in pledader per ordinari betg discurrer (...) pli che duas giadas davart il medem puntg da discussiun. **Las referentas ed ils referents da las cumissiuns sco er las represchentantas ed ils represchentants da la regenza dastgan per regla discurrer maximalmain 10 minutas per min-**

tga votum. Las ulteriuras commembras ed ils ulteriurs commembers dal cussegl grond dastgan discurre – per punct da discussiun – maximalmain 6 minutas tar l'emprim votum e maximalmain 4 minutas tar il segund votum. La rapportadra u il rapportader da la CdG dastga mintgamai prender il pled per 6 minutas per preschentar ils rapports da gestiun u ils quints annuals tenor l'artitgel 22 alinea 3 litera c UGCG, e quai per rapport da gestiun u per quint annual.

Art. 69

La regenza preschenta a la cumissiun da gestiun mintgamai la primavaira ina glista da las incumbensas surdadas ad ella, ma betg anc liquidadas. **Davart mintga incumbensa betg anc liquidada, ch'è gia vegnida acceptada avant pli che 2 onns avant il di da referenza da la glista, cuntegna questa glista indicaziuns davart il stadi actual e davart la liquidaziun previsa.** En il rom d'in rapport davart la lavur da finanzas e da surveglianza propona la cumissiun da gestiun dad eventualmain stritgar incumbensas. Sch'in project da la regenza sa basa sin ina incumbensa, fa la regenza la proposta d'al stritgar gia en la missiva.

Art. 71 al. 2

² Dumondas a la regenza ston vegnir inoltradas en scrit al secretariat dal cussegl grond fin il pli tard in'emna avant il cumenzament da la sessiun. Il secretariat dal cussegl grond las trametta vinavant a la regenza. **Las dumondas inoltradas vegnan repartidas al cussegl grond avant l'ura da dumondas. Ina prelecziun en il cussegl grond na vegn betg fatga.**

II.

Questa revisiun parziala entra en vigur il 1. da zercladur 2013.

Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale e l'art. 69 della legge sul Gran Consiglio;

visto il rapporto della Commissione preparatoria del 21 febbraio 2013,

decide:

I.

Il regolamento organico del Gran Consiglio dell'8 dicembre 2005 è modificato come segue:

Art. 26 cpv. 4

⁴ Essa prende posizione (...) su domande di creazione di impieghi e di trasformazione di impieghi (...), nella misura in cui tali domande riguardino i tribunali cantonali, nonché le commissioni di vigilanza sui notai e sugli avvocati. **In merito a crediti aggiuntivi, essa prende posizione all'indirizzo della Commissione della gestione, nella misura in cui questi crediti riguardino i tribunali cantonali, nonché le commissioni di vigilanza sui notai e sugli avvocati.**

Art. 44 cpv. 4

⁴ A seconda della mole di lavoro, **le sedute pomeridiane possono essere prolungate fino alle ore 19.00.**

Art. 46a

Per ogni giorno di seduta ci si rivolge una volta ai presenti con un breve appellativo formale. Appellativo

Art. 56 cpv. 1

¹ Ad eccezione dei relatori delle commissioni e del rappresentante del Governo gli oratori non possono di regola parlare (...) per più di due volte sulla stessa questione. **Ogni intervento dei relatori delle commissioni e dei rappresentanti del Governo può di regola durare al massimo dieci minuti. Per i rimanenti membri del Gran Consiglio vale una durata di al massimo sei minuti per il primo intervento e di al massimo quattro**

minuti per il secondo intervento per punto in questione. Per la presentazione dei rapporti di gestione/conti annuali conformemente all'articolo 22 capoverso 3 lettera c ROGC, il tempo accordato al relatore della Commissione della gestione per ogni rapporto di gestione/conto annuale è di sei minuti.

Art. 69

Il Governo presenta ogni primavera alla Commissione della gestione una lista degli incarichi affidatigli non ancora evasi. **Questa lista contiene indicazioni relative allo stato attuale e alla prevista evasione per ogni incarico non ancora evaso che al giorno di riferimento della lista è stato affidato già oltre due anni fa.** Nell'ambito di un rapporto sui lavori finanziari e di vigilanza la Commissione della gestione propone un eventuale stralcio di incarichi. Quando il Governo formula un progetto basato su un incarico, propone lo stralcio dello stesso già nel messaggio.

Art. 71 cpv. 2

² Le domande al Governo devono essere inoltrate in forma scritta alla Segreteria del Gran Consiglio al più tardi una settimana prima dell'inizio della sessione. Quest'ultima le inoltra al Governo. **Le domande inoltrate vengono distribuite ai granconsiglieri prima dell'ora delle domande. Non avviene una lettura in Gran Consiglio.**

II.

La presente revisione parziale entra in vigore il 1° giugno 2013.

Auszug aus dem geltenden Recht

Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO)

vom 8. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung ²⁾ und Artikel 69 des Gesetzes über den Grossen Rat ³⁾,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

II. Organisation

4. KOMMISSIONEN

B. Ständige Kommissionen

Art. 26

¹ Die Kommission für Justiz und Sicherheit prüft und überwacht die Geschäftsführung der kantonalen Gerichte sowie der Aufsichtskommissionen über die Notare und die Rechtsanwälte und berät deren Geschäftsberichte vor. Sie besteht aus 11 Mitgliedern.

Kommission für
Justiz und
Sicherheit
1. Grösse,
Aufgaben und
Zuständigkeiten

² Sie berät zuhanden des Grossen Rates insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- a) Begnadigungsgesuche;
- b) Erhaltung der Regierungsratswahlen;
- c) Beschwerden an den Grossen Rat im Sinne von Artikel 52 Grossratsgesetz ⁴⁾;

¹⁾ GRP 2005/2006, 818

²⁾ BR 110.100

³⁾ BR 170.100

⁴⁾ BR 170.100

- d) Justizaufsichtsbeschwerden im Sinne von Artikel 56 Grossratsgesetz;
 e) weitere ihr zugewiesene Geschäfte aus ihrem Sachbereich.

³ Sie nimmt Stellung zu allen die Justiz betreffenden Berichten und Vorlagen und kann dem Grossen Rat Antrag stellen.

⁴ Sie nimmt zu Stellenschaffungs-, Stellenumwandlungs- und Nachtragskreditgesuchen, soweit diese die kantonalen Gerichte sowie die Aufsichts-kommissionen über die Notare und Rechtsanwälte betreffen, zuhanden der Geschäftsprüfungskommission Stellung.

⁵ Sie entscheidet Beschwerden gegen die Regierungsratswahlen.

⁶ ¹⁾ Sie bereitet die Wahlen in das Kantons- und das Verwaltungsgericht sowie in die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen im Sinne des Gerichtsorganisationsgesetzes ²⁾ vor.

III. Allgemeine Verfahrensordnung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 44

Sitzungsort und
-zeiten

¹ Der Grosse Rat versammelt sich ordentlicherweise in der Stadt Chur.

² Der Vormittag des ersten Tages der Session steht gewöhnlich für Fraktionssitzungen zur Verfügung.

³ Die Ratssitzungen dauern in der Regel:

- Vormittag von 08.15 bis 12.00 Uhr
- Nachmittag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

⁴ Je nach Geschäftslast können Nachmittagssitzungen verlängert oder Abendsitzungen durchgeführt werden.

2. BERATUNG

C. Voten

Art. 56

Redezeit

¹ Mit Ausnahme der Kommissionsreferentinnen und -referenten und der Vertreterin oder des Vertreters der Regierung darf in der Regel keine

¹⁾ Fassung gemäss VO über die Aufhebung und Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes Artikel 2 Ziffer 1, AGS 2010, KA 4820; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ BR 173.000

Rednerin oder kein Redner länger als zehn Minuten und mehr als zweimal zum gleichen Diskussionspunkt sprechen.

² Wird Schluss der Diskussion beantragt, so ist darüber ohne weitere Diskussion abzustimmen. Stimmt der Rat mit Zweidrittelmehrheit zu, so erhalten nur noch bereits angemeldete Rednerinnen und Redner und die Mitglieder der Regierung das Wort. Artikel 57 bleibt vorbehalten.

³ Ausnahmen von den in Absatz 1 genannten Einschränkungen kann der Rat mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die Behandlung von Beschwerden.

⁵ Es ist stets gestattet, das Wort zu begehren, um die Beachtung der Geschäftsordnung zu verlangen, Ordnungsanträge zu stellen oder auf eine persönliche Bemerkung zu antworten.

IV. Verhandlungsgegenstände

1. PARLAMETARISCHE VORSTÖSSE

B. *Auftrag*

Art. 69

Die Regierung legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils im Frühjahr eine Liste der ihr erteilten, jedoch noch nicht erledigten Aufträge vor. Im Rahmen eines Berichtes über die Finanz- und Aufsichtsarbeit beantragt die Geschäftsprüfungskommission eine allfällige Abschreibung von Aufträgen. Beruht eine Vorlage der Regierung auf einem Auftrag, stellt die Regierung bereits in der Botschaft den Antrag auf Abschreibung.

Berichterstattung,
Abschreibung
und Erledigung

D. *Fragestunde*

Art. 71

¹ In jeder Session findet eine Fragestunde statt.

Verfahren

² Fragen an die Regierung sind spätestens eine Woche vor Sessionsbeginn dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen. Dieses leitet sie an die Regierung weiter.

³ Die Beantwortung durch die Regierung erfolgt in der gleichen Session mündlich. Einmaliges Nachfragen ist gestattet.

«Videoüberwachung im Grossratsgebäude» (Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat; Grossratsgesetz, GRG, BR 170.100)

Chur, 21. Februar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Präsidentenkonferenz unterbreitet Ihnen nachstehenden Bericht und Antrag für die Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat.

I. Ausgangslage und Anlass für die Revision

A. Im Grossratsgebäude installierte Videokameras

a) Im Rahmen des Umbaus des Grossratsgebäudes in den Jahren 1992/1993 wurden im Grossratssaal, im Obergeschoss, auf der Besuchertribüne und im Dachgeschoss Überwachungskameras installiert, womit eine Echtzeit-Überwachung dieser Bereiche vom Empfang im Foyer aus möglich wurde. Eine Möglichkeit der Speicherung der Aufnahmen bestand nicht.

b) Im Rahmen des Umbaus des Grossratsgebäudes im Jahre 2012 wurden von den elf Kameras deren sechs durch moderne hochauflösende Videoüberwachungskameras ersetzt. Die Kameras sind heute in folgenden Gebäudeteilen installiert: Im Grossratssaal vier Kameras, im Untergeschoss drei Kameras, im Obergeschoss eine Kamera, auf der Zuschauertribüne zwei Kameras sowie im Dachgeschoss eine Kamera.

c) Die Videoaufnahmen sind wie bis anhin in Echtzeit im Empfang des Grossratsgebäudes auf zwei Monitoren einsehbar. Mittels einfachen Bedienungen vom Foyer aus kann auch auf jede Kamera separat zugegriffen werden. Die Kameras sind gut sichtbar angebracht.

d) Mit dem Umbau des Grossratsgebäudes wurde 2012 neu die Möglichkeit geschaffen, die Videoaufzeichnungen auf einem Bildträger elektronisch zu speichern und während einer bestimmten Zeit aufzubewahren.

B. Stellungnahme der Kantonspolizei Graubünden

In ihrer von der Präsidentenkonferenz angeforderten Stellungnahme vom 31. Oktober 2012 ortet die Kantonspolizei Graubünden einen Bedarf an Aufzeichnung der Videoaufnahmen und empfiehlt dieses technische Hilfsmittel einzusetzen. Die Kantonspolizei fährt zur Begründung u. a. wörtlich aus: «Im Zuge des Umbaus des Grossratsgebäudes wurde die Videoanlage erweitert und mit Aufzeichnungen versehen. Heute sind elf Kameras im Gebäudeinnern installiert. Die Bilder werden direkt auf die Monitore im Sekretariat übertragen und sind jederzeit einsehbar. Videokameras können im Ereignisfall als rechtlich wichtige Beweismittel dienen. Videoüberwachungen werden heute insbesondere im öffentlich zugänglichen Raum eingesetzt. Ihr Nutzen, vor allem im Zusammenhang mit weiteren Massnahmen, ist aus unserer Sicht erwiesen. Zur allgemeinen Gefahrenabwehr ist dieses technische Mittel eine Unterstützung zur Prävention und kann im Ereignisfall ein wichtiger Bestandteil zur Ermittlung von Tatabläufen und deren Täterschaft sein. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte ist der Bedarf an Aufzeichnung aus unserer Sicht gegeben und von Beginn bis Ende einer jeden Session sinnvoll. Dabei kann das gespeicherte Bildmaterial unmittelbar nach dem Ende der Session gelöscht werden. Ziel und Zweck einer solchen Massnahme ist es, das Sicherheitskonzept «Grossrat» technisch zu unterstützen, um im Ereignisfall darauf zurückgreifen zu können. Es erlaubt eine nachträgliche Analyse des Ereignisses. Aus polizeilicher Sicht wäre eine begrenzte Aufzeichnung, anlassbezogen, sinnvoll. Wir empfehlen der Präsidentenkonferenz des Grossen Rates dieses technische Hilfsmittel einzusetzen.»

C. Stellungnahme des kantonalen Datenschutzbeauftragten

Der konsultierte Datenschutzbeauftragte hält in seiner kurzen Stellungnahme vom 17. September 2012 fest, dass bei der Aufzeichnung von Bildmaterial auf Datenträger zweifellos in verfassungsmässig gewährleistete Grundrechte eingegriffen werde, weshalb die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu beachten seien. In Konsultation des Grossratsgesetzes und der grossrätlichen Geschäftsordnung stellt der Datenschutzbeauftragte das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung von Videodokumenten fest.

D. Haltung der Präsidentenkonferenz

Nach einem sorgfältigen Abwägen des Dafür und Dagegen ist die Präsidentenkonferenz zum Schluss gelangt, an der bisherigen langjährigen Praxis der Videoaufnahmen festzuhalten und das Begehren der Kantonspolizei um zusätzliche Speicherung der Videoaufnahmen für eine beschränkte Zeit zu unterstützen. Aus diesem Grund unterbreitet die Präsidentenkonferenz dem Grossen Rat den vorliegenden Bericht und Antrag.

II. Vernehmlassungsverfahren

Wegen der geringen Tragweite, der fehlenden politischen Bedeutung des Revisionspunktes sowie weil das Vorhaben den Grossen Rat selber betrifft, verzichtete die Präsidentenkonferenz auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens.

III. Erläuterungen zum Revisionspunkt

a. Formelles

Nach geltender Lehre und Rechtsprechung präsentiert sich die heutige Rechtslage derart, dass sowohl Videoaufnahmen in Echtzeit als auch die Speicherung der Aufnahmen wegen des damit verbundenen Eingriffs in die bundesverfassungsrechtlich geschützte Privatsphäre der betroffenen Personen einer gesetzlichen Grundlage in einem formellen Erlass erfordern. Für Videoaufnahmen in den Räumlichkeiten des Grossratsgebäudes während den Grossratssessionen und die Speicherung der Aufnahmen ist somit eine entsprechende Gesetzesgrundlage zu schaffen. Weil die Videoüberwachung den Ratsbetrieb betrifft, ist die entsprechende Norm zweckmässigerweise im Grossratsgesetz zu integrieren. Gesetzestechnisch wird das Grossratsgesetz mit einem neuen Art. 44a ergänzt.

b. Materielles

Grossratsgesetz (GRG; BR 170.100)

Bemerkungen

Art. 44a (neu, Videoüberwachung)

Mit dem neuen Art. 44a wird die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, um in den Räumlichkeiten des Grossratsgebäudes während den Grossratssessionen rechtmässig Videoüberwachungen mit Speicherung der Aufnahmen durchführen zu können. Die Videoaufnahmen dienen der Prävention und der Unterstützung der polizeilichen Überwachung im Grossratsgebäude. Sie stehen im Dienste des Schutzes der Mitglieder des Grossen Rates und der weiteren sich im Grossratsgebäude jeweils aufhaltenden Personen. Sie dienen somit auch der Gefahrenabwehr. Die Videoaufnahmen erfolgen damit im öffentlichen Interesse. Die Videokameras im Grossratsgebäude sind für jedermann gut sichtbar angebracht und vermögen klare und einwandfreie Bilder zu liefern. Die Massnahme ist zur Erreichung des Zweckes der Ergänzung der durch die Polizeibeamten sichergestellte Überwachung geeignet und als Beweissicherungsmassnahme auch erforderlich. Eine Auswertung der Daten geschieht einzig ereignisbezogen. Als mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ebenfalls vereinbar erscheint die Aufzeichnung auch unter dem Aspekt, dass die Aufnahmen nach jeder Session sofort von den Mitarbeitern des Ratssekretariats oder durch die Kantonspolizei gelöscht werden. Die Überwachung per Videokameras erfolgt ausschliesslich während den Grossratssessionen. Darüber hinaus betreffen die Aufnahmen eine sehr begrenzte Zahl von Personen.

Weil es sich bei Art. 44a um eine «Kann-Vorschrift» handelt, kann die Ratsleitung im Bedarfsfall fallbezogen und angemessen reagieren. Es besteht schliesslich kein Zwang zur Durchführung der Videoüberwachung in jedem Fall, und zwar mit Bezug auf alle überwachten Räumlichkeiten.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Revision hat keinerlei finanzielle oder personelle Auswirkungen.

V. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden in der vorliegenden Revision berücksichtigt.

VI. Anträge

Aufgrund vorstehender Erwägungen beantragt Ihnen die Präsidentenkonferenz

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Präsidentenkonferenz
des Grossen Rates:

Die Landespräsidentin:
Elita Florin-Caluori

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 5, 28 Absatz 3, 31, 32 Absatz 3 und 49 Absatz 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 11. Februar 2013,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 44a

¹ Die Räumlichkeiten im Grossratsgebäude, Chur, können während den Grossratssessionen mittels Videokameras überwacht werden. Videoüberwachung

² Die Videoaufnahmen werden gespeichert und nach Ende der Sessionen gelöscht.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Diese Teilrevision tritt am 28. August 2013 in Kraft.

Lescha davart il cussegl grond (LCG)

Midada dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin ils art. 27 al. 5, 28 al. 3, 31, 32 al. 3 e 49 al. 2 da la constitu-
ziun chantunala,
sunter avair gi' invista dal rapport da la conferenza da las presidentas e
dals presidents dals 11 da favrer 2013,

concluda:

I.

La lescha davart il cussegl grond dals 8 da december 2005 vegn midada
sco suonda:

Art. 44a

¹ **Durant las sessiuns dal cussegl grond pon las localitads en l'edifizi dal cussegl grond a Cuira vegnir survegliadas cun cameras da video.** Surveglianza cun video

² **Las registraziuns da video vegnan arcunadas, e suenter la fin da las sessiuns vegnan ellas stizzadas.**

II.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

Questa revisiun parziala entra en vigur ils 28 d'avust 2013.

Legge sul Gran Consiglio (LGC)

Modifica del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 27 cpv. 5, 28 cpv. 3, 31, 32 cpv. 3 e 49 cpv. 2 della Costituzione cantonale,

visto il rapporto della Conferenza dei presidenti del 11 febbraio 2013,

decide:

I.

La legge sul Gran Consiglio dell'8 dicembre 2005 è modificata come segue:

Art. 44a

¹ **Durante le sessioni del Gran Consiglio, i locali nell'edificio del Gran Consiglio a Coira possono essere sorvegliati con delle videocamere.** Video-sorveglianza

² **Le riprese video vengono salvate e al termine delle sessioni vengono cancellate.**

II.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

La presente revisione parziale entra in vigore il 28 agosto 2013.

